

Betriebsvorschriften für nicht öffentliche Tiefgaragen und für Motorfahrzeug-Einstellhallen über 150 m²

(Merkblatt Nr. 3, Ausgabe 5.2012)

Erläuterung zu der Brandschutzrichtlinie "Brandverhütung Sicherheit in Betrieben und auf Baustellen", Ziffer 4.4.

1. Benützung

- Tiefgaragen und Motorfahrzeug-Einstellhallen mit mehr als 150 m² Grundfläche dürfen zu 1.1 keinen anderen Zwecken verwendet werden.
- In nicht öffentlichen Einstellräumen darf beim Abstellplatz zusätzlich Material gemäss Ziffer 1.2 2.1 abgestellt werden.
- 1.3 In Einstellräumen darf kein offenes Licht oder Feuer verwendet werden. Kühlgeräte sowie Heizapparate mit offenen Glühkörpern sind nicht zulässig. Treibstoffe dürfen nicht gelagert oder umgefüllt werden. Reparatur- und Unterhaltsarbeiten sind verboten.

2. Lagerung von Gegenständen und Material

- Vor oder neben dem Abstellplatz dürfen gelagert werden: 2.1

 - unmittelbar benötigte Betriebs- und Pflegemittel für Fahrzeuge in brennbarem Kasten von max. 0.5 m3 oder nichtbrennbarem Kasten von max. 1 m3
 - übliche Sportgeräte wie Skis, Schlitten, Windsurfer
 - Velos, Mopeds, Anhänger
 - Leitern
- nicht gestattet ist die Lagerung von brennbarem Material, insbesondere von:
 - · Kehrichtcontainer- und säcke
 - Flüssiggasflaschen
 - Gebinde mit Benzin, Öl etc.
 - Holz, Kunststoffkisten, Harassen, Kartons

 - Campingartikel wie Zelte, Liegestühle etc.
 - Chemikalien



